

## Vorwort zur 5. Auflage

„Steuern? Wovon? Und was für Steuern? Lord Cardinal, Ihr, dem man sie zur Last gelegt wie uns, wißt ihr von diesen Steuern?“ – diese Textzeile wies William Shakespeare dem englischen König Heinrich VIII. im Drama gleichen Namens zu. Die Müßigkeit von Was-wäre-Wenn-Hypothesen in der Weltgeschichte ist nur allzu bekannt – aber ist es nicht dennoch äußerst reizvoll, sich nur einen Augenblick vorzustellen, es hätte bereits im 16. Jahrhundert ein allumfassender Steuerkommentar existiert? Welche Wendung hätte der Barde von Avon dem Stück dann gegeben? Die hier zum Ausdruck kommende himmelschreiende Unwissenheit eines amtierenden Herrschers in Steuerangelegenheiten wäre sicherlich nicht haltbar gewesen ...

Auch in seiner 5. Auflage liefert der Jakom zahlreiche aktuelle Informationen, die dem Wissen um steuerliche Neuerungen zuträglich sind, so sind im Bereich der **Gesetzgebung** berücksichtigt:

**1. BGBI I 111/2010** (Vollkommene Neuordnung der Kapitalvermögensbesteuerung). – **2. AbgÄG 2011, BGBI I 76/2011** (Ersatz der derzeit befristeten Übergangsregelung für die StBefreiung für „Auslandsmontagen“ durch eine dauerhafte Lösung, § 3 Abs 1 Z 10; Aufnahme von Feuerwehren und Umweltschutzorganisationen sowie Tierheimen in den Kreis begünstigter Spendenempfänger und Vereinheitlichung der Verfahren zur Erlangung der Spendenbegünstigung, § 4a; Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Bildung von Pensionsrückstellungen iSd BPG, auch kapitalanlageorientierte Lebensversicherungen können als Deckungsinstrument für die Pensionsrückstellung herangezogen werden, § 14; Nachzahlungen, über die bescheidmäßig abgesprochen wird und Zahlungen aus öffentlichen Mitteln sollen, unabhängig vom Zahlungsfluss, steuerl nach wirtschaftl Gesichtspunkten erfasst werden, § 19 Abs 1; Klarstellungen iZm der „Wertpapier-KESt“ sowie Vereinfachung der Wegzugsbesteuerung; Verschiebung des Inkrafttretens auf 1.4.2012; keine steuerl Abzugsfähigkeit von Strafen und Geldbußen, § 20 Abs 1 Z 5; beschr StPfl erhalten, auch wenn sie in die unbeschr StPfl optieren, keinen Freibetragsbescheid, § 63 Abs 7; bei ArbN, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und AbfertigungsG unterliegen, werden neben dem als sonstiger Bezug zu behandelnden Teil des Urlaubsentgelts, der stets mit 6% zu versteuern ist, ausbezahlte weitere sonstige Bezüge nur innerhalb eines Jahreszehntels mit 6% versteuert, § 67 Abs 5). – **3. BGBI I 77/2011** (durch die Neufassung des InvFG notwendige Neuanpassungen). – **4. BudgBG 2012, BGBI I 112/2011** (unionsrechtskonforme Ausgestaltung des § 4a; Einführung eines umfassenden Verlustausgleichs durch die depotführenden Kreditinstitute; nähere Regelung des Verlustausgleichs durch neu eingefügten § 93 Abs 6, §§ 27, 93 und 96. – **5. BGBI I 123/2011** (Bereinigung eines Formalfehlers, § 124b Z 208 und 209). – **6. BGBI II 322/2011** (Kapitalmaßnahmen-Verordnung). – **7. BGBI II 323/2011** (WP-Anschaffungskosten-VO).

Aus der **Rechtsprechung** sind insb die folgenden Entscheidungen hervorzuheben: VfGH 16.6.11, G 18/11-14 (Wertpapier-KESt grundsätzlich verfassungskonform; Verschiebung erforderl); VwGH 27.1.11, 2010/15/0197 und VwGH 27.1.11, 2010/15/0043 (Aufteilungsverbot, gemischte Reise); VwGH 14.2.2011, 2010/15/0204 (Einlage wertloser Darlehensforderungen); VwGH 30.3.2011, 2005/13/0182 (Avalprovision als Zuwendung bei Bürgschaftsverpflichtung der Privatstiftung); VwGH 30.3.11, 2008/13/0024 und VwGH 31.5.11, 2007/15/005 (betr AfA-Berichtigung); VwGH 31.5.11, 2008/15/0009 (Totenmahl als agB); VwGH 31.5.11, 2008/15/0126 (Notwendigkeits-

## **Vorwort zur 5. Auflage**

---

prüfung iZm § 20 EStG); VwGH 6.7.11, 2007/13/0150 (Adoptionskosten als agB); VwGH 6.7.11, 2008/13/0234 (zur unentgeltl Geschäftsführertätigkeit); VwGH 7.7.11, 2008/15/0317 (gemieteter Büraum mit Billardtisch als wesentl Einrichtung); VwGH 15.9.11, A 2011/0003-2006 (Anfechtung der Gaststättenpauschalierungs-VO vor dem VfGH); VwGH 25.10.11, 2008/15/0200 (Basispauschalierung im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit).

Als Schwerpunkte der **Verwaltungsarbeit** des Jahres 2011 sind hervorzuheben: 1. und 2. LStR-Wartungserlass 2011, EStR-Wartungserlass 2011 sowie die Liebhabe-reirichtlinien 2012. Der 200-seitige Erlass zur neuen Kapitalvermögensbesteuerung wurde als Entwurf berücksichtigt. Die neueste **Literatur** wurde eingearbeitet.

William Shakespeare – um wieder zum Thema der Einleitung zurückzukehren – war in Steuerangelegenheiten nachgewiesenermaßen kein Unwissender. Ganz im Gegenteil: als zeitweiliger Pächter der Zehent-Einnahmen seiner Heimatstadt Stratford war er sozusagen „vom Fach“. Die Antwort des oben erwähnten Lord Cardinals Thomas Wolsey, der als Lordkanzler Inhaber eines der höchsten Staatsämter war, auf die Frage seines Herrschers deutet schon einleitend darauf hin, dass auch er dem König kaum die gewünschte Information zu liefern willens oder überhaupt in der Lage dazu ist: „*Sir, erlaubt, nur einen kleinen Theil deß kenn ich, was den Staat betrifft ...*“ Womit wiederum die eminente Wichtigkeit von den Überblick verschaffender Fachliteratur bewiesen ist. Anregungen und kritische Hinweise sind unter [jakom@lindeverlag.at](mailto:jakom@lindeverlag.at) wie immer gerne willkommen.

Im Februar 2012

*Die Verfasser*

Die beiden Textzitate aus „Heinrich VIII.“ von William Shakespeare wurden der Ausgabe „William Shakspeare's (sic) saemmtliche dramatische Werke übersetzt im Metrum des Originals in einem Bande“ (Wien 1826) entnommen.